



Allgemeinverfügung

Seitens des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Sämtliche im Kalenderjahr 2025 erlassene Niederschlagswassergebührenbescheide werden mit Wirkung ab dem 01.01.2026 aufgehoben.**
- 2. Für diese Entscheidung werden keine Verwaltungskosten erhoben.**

Begründung:

Sämtliche Niederschlagswassergebührenbescheide, welche im Kalenderjahr 2025 erlassen wurden, basierten auf der Grundlage der Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 13.12.2024. Diese Satzung sah in § 4 einen Gebührensatz von 0,54 € je m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr vor. Auf Basis dieses Gebührensatzes wurden entsprechende Niederschlagswassergebührenbescheide gegenüber den Gebührenpflichtigen nach § 5 der Niederschlagswassergebührensatzung erhoben und, sofern die Voraussetzungen dafür vorlagen, entsprechend § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung eine Abschlagsfestsetzung im Niederschlagswassergebührenbescheid vorgenommen. Die Abschlagsfestsetzung orientierte sich an der festgesetzten Jahresgebühr.

Die Niederschlagswassergebührensatzung wurde am 03.12.2025 durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze neu gefasst und im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz, Ausgabe Dezember, 12-2025 vom 27.12.2025 bekanntgemacht. Die Neufassung der Niederschlagswassergebührensatzung trat gemäß § 18 dieser Satzung mit Wirkung ab dem 01.01.2026 in Kraft. Diese Satzung sieht in § 4 nunmehr einen Gebührensatz von 0,65 € je m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr vor.

Infolge der Veränderung des Gebührensatzes ist es erforderlich, die Jahresgebühr ab dem Jahr 2026 für sämtliche Gebührenpflichtige neu festzusetzen und, falls erforderlich, auch eine Anpassung der Abschlagshöhen vorzunehmen. Dies setzt sowohl systemtechnische Anpassungen als auch die Erstellung der entsprechenden Gebührenbescheide voraus. Da eine Umsetzung der angepassten Gebührenerhebung für alle Gebührenpflichtigen aus derzeitiger Sicht aller Voraussicht nach nicht bis zum Fälligkeitstermin der Jahresgebühr und / oder des ersten Abschlags, den 15.02.2026, final erfolgen kann und eine Verrechnung etwaiger gezahlter Beträge im Jahr 2026 einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet würde, werden die im Kalenderjahr 2025 erlassenen Niederschlagswassergebührenbescheide mit Wirkung ab dem 01.01.2026 aufgehoben. Eine Zahlung der Jahresgebühr und / oder der festgesetzten Abschläge ist somit vorerst nicht erforderlich. Diese werden, bei Vorhandensein gültiger Lastschrifteinzugsermächtigungen, auch nicht eingezogen.

Für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren ab dem Jahr 2026 erhalten die Gebührenpflichtigen unaufgefordert zeitnah einen neuen Niederschlagswassergebührenbescheid.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt erhoben werden.

Hettstedt, 13.01.2026
S. P. J.
Sterzik
Verbandsgeschäftsführer